

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

89. Stück, 09.08.1892

# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 9. August 1892.) 89. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 163. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Juli 1892, betreffend die Prüfung für den Forstverwaltungsdienst.
- N<sup>o</sup> 164. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Juli 1892, betreffend Bestimmungen über die zollamtliche Abfertigung der zur unmittelbaren Durchfuhr durch das deutsche Zollgebiet mit der Eisenbahn bestimmten Passagiereffekten.

### N<sup>o</sup> 163.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Prüfung für den Forstverwaltungsdienst.

Oldenburg, den 19. Juli 1892.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung werden zur Ausführung der Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 16. März 1889, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 18. April 1864, betreffend die Prüfung für den Forstdienst (Gesetzblatt Band XXIX Stück 9) die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

### Allgemeine Uebersicht.

#### §. 1.

Die Befähigung zur Anstellung im Forstverwaltungsdienste des Großherzogthums wird erlangt durch

1. das Bestehen einer ersten forstlichen Prüfung vor

der von dem Königlich Preussischen Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten dazu berufenen Kommission, und

2. das Bestehen der forstlichen Staatsprüfung vor der vom Staatsministerium zu bestellenden Prüfungs-Kommission.

### §. 2.

Die Ausbildung zu den forstlichen Prüfungen erfolgt durch vorbereitende Beschäftigung im Walde, durch systematische wissenschaftliche Studien und durch praktische Uebung in allen Geschäften der Forstverwaltung.

### Allgemeine Bedingungen.

#### §. 3.

Die Zulassung zu der Laufbahn für den Großherzoglichen Forstverwaltungsdienst kann nur Demjenigen gestattet werden, welcher

1. das Zeugniß der Reife als Abiturient von einem Gymnasium, einem Realgymnasium (Realschule I. Ordnung) oder einer Oberrealschule eines deutschen Staates erlangt, und in diesem Zeugnisse eine unbedingt genügende Censur in der Mathematik erhalten,
2. das 22. Lebensjahr noch nicht überschritten hat,
3. eine, namentlich auch hinsichtlich des Seh-, Hör- und Sprachvermögens, fehlerfreie, kräftige, für die Beschwerden des Forstdienstes angemessene Körperbeschaffenheit besitzt, so daß seine Felddienstfähigkeit keinem Zweifel unterliegt (§. 5 Ziffer 3),
4. über tadellose, sittliche Führung sich ausweist.

### Praktische Vorbereitung.

#### §. 4.

Die forstliche Ausbildung beginnt mit einer mindestens einjährigen praktischen Vorbereitung im Walde, unter Leitung

eines im Dienste eines deutschen Staats oder im Großherzoglichen Privatdienste (auf den in Holstein belegenen Großherzoglichen Gütern) angestellten Forstverwaltungsbeamten, welcher nach den bestehenden Bestimmungen zur Annahme von Forstbeslissenen befugt ist.

Zweck dieser Vorbereitung ist, daß der Forstbeslissene mit dem Walde und den beim Forstbetriebe vorkommenden Arbeiten durch lebendige Anschauung und praktische Uebung sich bekannt macht, insbesondere die wichtigsten Holzarten kennen lernt und durch fleißige Theilnahme an den Forstkulturarbeiten, der Waldpflege, den Arbeiten in den Holzschlägen, am Forstschutze und an waidmännischer Ausübung der Jagd, sowie durch Beschäftigung mit Vermessungsarbeiten sich diejenigen Vorkenntnisse und Fertigkeiten aneignet, welche als Grundlage zu weiteren erfolgreichen forstwissenschaftlichen Studien und namentlich zum Verständniß der Vorträge bei einer Forstakademie erforderlich sind.

### **Bedingungen des Eintritts als Forstbeslissener.**

#### §. 5.

Der Aspirant hat vor dem beabsichtigten Beginn der Lehrzeit bei dem Staatsministerium, Departement der Finanzen, zu Oldenburg sich schriftlich zu melden und dabei vorzulegen:

1. das Schulzeugniß der Reife,
2. ein Geburtszeugniß,
3. ein Attest eines oberen Militairarztes, daß der Aspirant frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten ist, ein scharfes und fehlerfreies Auge, gutes Gehör und fehlerfreie Sprache hat, und daß die gegenwärtige Körperbeschaffenheit keine Bedenken gegen die künftige Tauglichkeit zum Militairdienst begründet,
4. wenn der Aspirant nicht unmittelbar aus der Schul-

anstalt tritt, für die Zwischenzeit glaubhafte Atteste über Beschäftigung und sittliche Führung.

Werden die vorgelegten Zeugnisse für genügend erachtet, so ertheilt das Staatsministerium dem Aspiranten eine Bescheinigung dahin, daß derselbe die Befähigung zum Eintritt in die praktische Vorbereitung für den Forstverwaltungsdienst des Großherzogthums nach Maßgabe der Ministerialbekanntmachung vom 19. Juli 1892 nachgewiesen habe.

### **Zeugniß über die praktische Vorbereitungszeit.**

#### **§. 6.**

Die Wahl des Lehrherrn bleibt dem Aspiranten, unter Berücksichtigung der Bestimmungen im §. 4, überlassen. Nach beendigter Vorbereitungszeit hat der Forstbesessene ein Zeugniß des Lehrherrn über deren Dauer, sowie über seine Führung und die erlangte Vorbildung zu erwirken. Es ist darin ausdrücklich zu erwähnen, daß der Forstbesessene auch mit Vermessungs- und Nivellements-Arbeiten sich beschäftigt hat. Das Zeugniß ist von dem Lehrherrn unter Beidruckung seines Dienststegels unterschriftlich zu vollziehen und, soweit nöthig, von der dem Lehrherrn vorgelegten Behörde zu bestätigen.

### **Forstwissenschaftliches Studium.**

#### **§. 7.**

Zur weiteren forstwissenschaftlichen Ausbildung hat der Forstbesessene eine Forstakademie oder ein mit einer Universität verbundenes Forstlehrinstitut des Deutschen Reichs mindestens zwei Jahre zu besuchen.

Wer zu diesem Behufe ein anderes Forstlehrinstitut als die Königlich Preussischen Forstakademien zu Eberswalde oder Münden benutzen will, muß durch Anfrage bei dem

Königlich Preussischen Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten sich vorher vergewissern, daß dessen Besuch ihm auf den vorgeschriebenen Zeitraum forstwissenschaftlicher Studien angerechnet werden kann. Die letzteren müssen alle diejenigen Gegenstände, welche in dem Regulativ für die Forstakademien zu Eberswalde und Münden als Lehrgegenstände bezeichnet sind, in dem Maße umfassen, wie es nothwendig ist, um den Anforderungen in den forstlichen Prüfungen genügen zu können. An den Akademien zu Eberswalde und Münden findet die Aufnahme nur zu Ostern statt.

Die Ableistung des Militärdienstjahres kommt als Studienzeit für den Besuch der Forstakademie nicht in Anrechnung.

### Meldung zur ersten forstlichen Prüfung.

#### §. 8.

Nach Vollendung dieser Studien und zwar spätestens binnen sechs Jahren nach Beginn der Vorbereitungszeit (§. 4) ist die Meldung zur ersten forstlichen Prüfung bei dem Königlich Preussischen Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten mittelst schriftlicher Eingabe zu bewirken, unter Vorlegung

1. eines eigenhändig geschriebenen Lebenslaufs,
2. des Reifezeugnisses von der Schule,
3. der vom Staatsministerium, Departement der Finanzen, ausgestellten Bescheinigung über die Befähigung zum Eintritt in die praktische Vorbereitung (§. 5), sowie des Zeugnisses über die praktische Vorbereitungszeit (§. 6) und, wenn nach Ausstellung des letzteren nicht sofort die Studien auf der Forstakademie oder Universität begonnen sind, des Attestes über Verwendung der Zwischenzeit,

4. der Zeugnisse über den Besuch einer Forstakademie (§. 7),
5. eines noch besonders auszustellenden Zeugnisses über regelmäßige Theilnahme an dem geodätischen Unterrichte und den praktischen Uebungen im Feldmessen und Nivelliren zc., sowie dem Unterrichte im Planzeichnen auf der Forstakademie oder Universität,
6. einer auf Grund eigener Vermessung und Auftrag gefertigten Spezialkarte über mindestens 100 ha, nebst einer Generalvermessungstabelle und Koordinaten-Berechnung, unter Beifügung des Vermessungsmanuals. Bei dieser Vermessung ist die Umringsmessung mit dem Theodoliten, die Detailmessung mit der Busssole auszuführen,
7. einer Bestands- oder einer Wirthschaftskarte im Maßstabe von 1 : 25 000 über mindestens 500 ha,
8. der Darstellung eines Nivellements von mindestens 2 km Länge in Zeichnung und Tabellen nach eigener Aufnahme, unter Beifügung des Nivellementsmanuals.

Jedes der Stücke unter 6 bis 8 muß mit einer von dem Examinanden selbst geschriebenen Versicherung versehen sein, daß er dasselbe in allen Theilen eigenhändig ohne fremde Beihülfe gefertigt hat.

### Zweck der ersten forstlichen Prüfung.

#### §. 9.

Durch die erste forstliche Prüfung soll der Nachweis geführt werden, daß der Forstbeflissene die erforderliche allgemeine Bildung und hinreichende Auffassungsgabe besitzt, daß er seine Fachstudien mit befriedigendem Erfolge betrieben, daß er ein genügendes wissenschaftliches Fundament für seine weitere praktische Ausbildung gelegt hat,

und daß er im Ganzen zu der Erwartung berechtigt, er werde sich zu einem brauchbaren Verwaltungsbeamten für den Großherzoglichen Forstdienst heranbilden.

### Anforderungen in der ersten forstlichen Prüfung.

#### §. 10.

Es werden daher in der ersten forstlichen Prüfung folgende Anforderungen gestellt:

A. in der Hauptwissenschaft gründliche Kenntnisse in der gesammten Theorie der Forstwissenschaft in Beziehung auf Waldbau, Forsteinrichtung und Abschätzung, Waldwerthberechnung, Forstbenutzung und Technologie, Forstschutz und Forstpolizei, Forstgeschichte und Forstliteratur;

B. in den Hülfswissenschaften:

1. in der reinen Mathematik: Kenntniß der Arithmetik und Algebra bis einschließlich der Lehre von den Gleichungen zweiten Grades, von den Logarithmen nebst deren praktischen Anwendung und der Lehre von den Reihen; Kenntniß der Planimetrie, Stereometrie, ebenen Trigonometrie und der Grundzüge der sphärischen Trigonometrie, sowie der Lehre von den Linear- und Polarkoordinaten;
2. in der Geodäsie: Kenntniß des Feldmessens, Nivellirens, Tracirens und der Instrumentenkunde, sowie der barometrischen Höhenmessung, Fertigkeit im Gebrauche der zum Feldmessen und Nivelliren üblichen Instrumente; Fertigkeit im Auftragen, Berechnen, in der Feldertheilung und im Planzeichnen;
3. in der Statik und Mechanik: Bekanntschaft mit den Elementen derselben;

4. in der Naturkunde: Kenntniß der allgemeinen Klassifikation der Naturkörper und insbesondere:

- a) in der Zoologie: Bekanntschaft mit der systematischen Eintheilung des Thierreichs und Kenntniß der für den Forstmann und Jäger wichtigen Säugethiere, Vögel und Insekten, rücksichtlich der letzteren nähere Bekanntschaft mit der entomologischen Systematik und Nomenklatur, mit dem Bau und der Lebensweise der Insekten im Allgemeinen und der schädlichen und nützlichen Forstinsekten insbesondere;
- b) in der Botanik: Bekanntschaft mit einem anerkannt guten Systeme, Übung im Klassificiren und Beschreiben der Pflanzen, mit Anwendung richtiger Terminologie, spezielle Kenntniß der in Deutschland im Freien ausdauernden Holzarten und für den Forstmann wichtigen sonstigen Pflanzen und Bekanntschaft mit den allgemeinen Lehren der Pflanzenphysiologie und Anatomie;
- c) in der Mineralogie: generelle Bekanntschaft mit der Dryktognosie, Geognosie und Geologie insoweit, daß eine allgemeine deutliche Ansicht von der Entstehung und den Lagerungsverhältnissen der Gebirgsarten, ihrer Gemengtheile und vorzüglichsten Bestandtheile, sowie ihrer Einwirkung auf die Vegetation nachgewiesen und spezielle Kenntniß der für den Forstmann wichtigsten Gesteine und Mineralien dargethan wird;
- d) in der Chemie und Physik: Bekanntschaft mit den Hauptlehren über die allgemeinen Eigenschaften der Körper, über Wärme,

Licht, Magnetismus, Elektrizität, und mit den Hauptlehren der Chemie, namentlich in Beziehung auf die Forsttechnologie (Verföhlung, Gewinnung und Benutzung der Baumsäfte zc.).

### **Termine der ersten forstlichen Prüfung.**

#### **§. 11.**

Die erste forstliche Prüfung wird in der Regel einmal im Jahre durch eine von dem Königlich Preussischen Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten dazu berufene Kommission, theils im Zimmer, theils im Walde abgehalten. In den Fächern unter B. 1 bis 4 des §. 10 ist die Prüfung eine abschließende.

### **Bescheid über den Ausfall der ersten forstlichen Prüfung.**

#### **§. 12.**

Ueber das Ergebnis der Prüfung wird dem Forstbesessenen von dem Königlich Preussischen Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten ein Bescheid ausgefertigt werden. Hat er den Anforderungen nicht genügt, so wird er auf eine nur einmal zulässige gänzliche oder theilweise Wiederholung der Prüfung verwiesen. Diese zu wiederholende Prüfung muß spätestens nach zwei Jahren abgelegt werden.

Der Forstbesessene hat den ihm ertheilten Bescheid sofort nach Empfang desselben dem Staatsministerium, Departement der Finanzen, vorzulegen.

### **Weitere praktische Ausbildung.**

#### **§. 13.**

Nach bestandener erster Prüfung führt der Forstbesessene das Prädikat „Forstaccessist“. Zu seiner weiteren

Ausbildung hat er sich in lehrreichen Forsten durch fortgesetztes wissenschaftliches Selbststudium, besonders aber durch eifrige Theilnahme an allen Geschäften im Walde und überhaupt an allen in den künftigen Beruf einschlagenden Arbeiten, praktisch alle für den Forstwirtschaftsbetrieb und die Geschäftsverwaltung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten unter Leitung eines Oberförsters gründlich anzueignen.

Derselbe wird zu diesem Zwecke auf seinen Antrag vom Staatsministerium, Departement der Finanzen, einem Oberförster im Großherzogthum überwiesen und vor dem Antritt dieses Vorbereitungsdienstes auf die gewissenhafte Wahrnehmung der ihm zu übertragenden Geschäfte, sowie auf die Beobachtung gebührenden Stillschweigens über dienstliche Wahrnehmungen beeidigt.

Im Einverständnisse mit der Großherzoglichen Güter-Administration zu Gütin kann die Ueberweisung auch an einen auf den in Holstein belegenen Großherzoglichen Gütern angestellten Oberförster erfolgen.

### **Zeitraum für die praktische Ausbildung.**

#### **§. 14.**

Der Zeitraum für die praktische Ausbildung des Forstaccessisten beträgt nach Ablegung der ersten forstlichen Prüfung mindestens ein Jahr. In diese Vorbereitungszeit werden militairische Dienstleistungen nur insoweit eingerechnet, als sie die Zeit von zwei Wochen nicht übersteigen. Ob anderweitige entschuldigte Unterbrechungen so erheblich sind, daß sie eine Nachholung des Vorbereitungsdienstes nothwendig machen, darüber beschließt die Forstprüfungskommission (§. 19).

### **Besondere Vorschriften für das praktische Vorbereitungsjahr.**

#### **§. 15.**

Während des Vorbereitungsjahres hat der Forstaccessist mindestens sechs Monate lang, und zwar in den Monaten

Dezember bis Mai, und — abgesehen von etwaigen entschuldbaren zulässigen kurzen Unterbrechungen (siehe §. 14) — ohne Unterbrechung in einem speziell für ihn anzuweisenden Reviere sämtliche Geschäfte eines Försters, sowohl beim Forstschutze, als auch bei den Hauungen, dem Numeriren und Ausmessen des Holzes, bei der Ausstellung der Lohzettel, bei dem Verkaufe und der Ueberweisung des Holzes, sowie bei den Kulturen und der Waldpflege selbst und allein unter eigener Verantwortlichkeit auszuführen. Im Uebrigen hat der Oberförster ihn an allen vorkommenden Geschäften des Oberförsterdienstes theilnehmen zu lassen und ihm darin die nöthigen Weisungen zu ertheilen.

Die fachgemäße Leitung der praktischen Ausbildung der Forstaccessisten haben die Oberförster sich besonders angelegen sein zu lassen. Sie haben sich zu diesem Zwecke eingehend mit den ihnen zugewiesenen Forstaccessisten zu beschäftigen, ihnen zu selbstständiger Theilnahme an allen Verwaltungsgeschäften sowohl im Walde als auch im Bureau Gelegenheit und Anleitung zu geben, ihre Arbeiten zu revidiren, sie auf die dabei bemerkten Mängel aufmerksam zu machen und überhaupt auf alle Weise ihnen zur Förderung ihrer praktischen und wissenschaftlichen Ausbildung behülflich zu sein.

Auch haben die Oberförster über das außerdienstliche Verhalten der Forstaccessisten eine sorgfältige Aufsicht zu führen und darauf zu halten, daß dieselben einen anständigen, sittlichen Lebenswandel führen.

### Tagebuch.

#### §. 16.

Während des Vorbereitungsdienstes hat der Forstaccessist ein Tagebuch zu führen. Darin ist zu verzeichnen, womit er sich an jedem Tage beschäftigt hat, welches Re-

vier ihm speziell zur Besorgung der Geschäfte eines Försters überwiesen worden ist, welche Hauungen, Kulturen und Waldpflegearbeiten er darin bewirkt hat, welche bemerkenswerthen Fälle beim Forstschutze ihm vorgekommen sind, welche Wahrnehmungen und Erfahrungen er bei seiner Beschäftigung im Walde, sowie bei den schriftlichen Arbeiten im Bureau des Oberförsters und bei seinen weiteren wissenschaftlichen Selbststudien gewonnen hat.

Dem Tagebuche sind einige größere Ausarbeitungen, welche sich auf spezielle Verhältnisse und Beobachtungen in den von dem Forstaccessisten besuchten Revieren beziehen, beizufügen.

Das Tagebuch ist zu Anfang jedes Monats, sowie bei Beendigung des Vorbereitungsdienstes, dem Oberförster vorzulegen und von dem letzteren mit dem Nichtigkeitsatteste oder mit etwaigen Bemerkungen zu versehen.

#### **Zeugnisse der Oberförster über die Qualifikation der Forstaccessisten.**

##### §. 17.

Nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes hat der Oberförster ein eingehendes Gutachten über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten des Forstaccessisten, über dessen Leistungen und die dabei hervorgetretenen Mängel an die Forstprüfungskommission einzusenden. Es ist darin eine Uebersicht über die Thätigkeit des Forstaccessisten, unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte und der etwa eingetretenen Unterbrechungen des Dienstes, zu geben.

#### **Meldung zur forstlichen Staatsprüfung.**

##### §. 18.

Nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes kann der Forstaccessist sich bei der Forstprüfungskommission zur

forstlichen Staatsprüfung melden. Der Anspruch auf Zulassung zur Prüfung erlischt, wenn die Meldung nicht spätestens drei Jahre nach dem Bestehen der ersten forstlichen Prüfung, beziehungsweise vor Ablauf einer etwa vom Staatsministerium bewilligten längeren Frist erfolgt.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
2. das Schulzeugniß der Reife (§. 3, Ziffer 1);
3. das Zeugniß über die praktische Vorbereitungszeit (§. 6);
4. die Zeugnisse über den Besuch einer Forstakademie (§. 7);
5. das Tagebuch (§. 16);
6. für den Fall, daß der Examinand seiner Militairdienstpflicht bereits genügt hat, ein dieses nachweisendes Schriftstück.

#### **Forstprüfungs-Kommission.**

##### §. 19.

Die Prüfung der Forstaccessisten erfolgt in Oldenburg durch eine dem Staatsministerium unmittelbar untergeordnete Prüfungs-Kommission.

Dieselbe soll bestehen:

- a) aus einem der vortragenden Rätthe des Staatsministerium als geschäftsleitenden Vorsitzenden;
- b) aus mindestens drei Forstverwaltungsbeamten.

Für den Fall der Verhinderung eines ständigen Mitgliedes kann der Vorsitzende einen anderen Forstverwaltungsbeamten zuziehen.

#### **Zweck und Anforderungen der Prüfung.**

##### §. 20.

Die Prüfung ist vorzugsweise auf die Feststellung der praktischen Brauchbarkeit des Examinanden für die Bewirth-

schaftung der Forsten und die forstliche Geschäftsverwaltung zu richten. Sie erstreckt sich auf alle Theile der Forstwissenschaft und der Forstwirthschaft, auf die Forstgesetzgebung, sowie auf alle Gegenstände der forstlichen Geschäftsverwaltung, der Jagdkunde und der Jagdadministration.

### Ausführung der Prüfung.

#### §. 21.

Die Prüfung umfaßt nach Maßgabe eines vom Staatsministerium, Departement der Finanzen, festzustellenden Reglements:

1. die schriftliche Bearbeitung einer größeren wissenschaftlichen Aufgabe im Hause, wobei der Forstaccessist sich aller literarischen Hülfsmittel, sonst aber keiner fremden Hülfe bedienen darf.

Die Arbeit muß von dem Forstaccessisten eigenhändig geschrieben und am Schlusse mit der eidesstattlichen Erklärung desselben versehen werden, daß er sich nur der von ihm angeführten literarischen Hülfsmittel, sonst aber keiner fremden Hülfe bedient habe.

Zu dieser Arbeit wird dem Forstaccessisten eine Frist von zwei Monaten bestimmt, welche aus sehr erheblichen Gründen bis zu drei Monaten erstreckt werden kann.

Wird die Frist versäumt, so wird, wenn die Versäumniß nach dem Ermessen der Prüfungskommission entschuldbar ist, dem Forstaccessisten auf seinen Antrag eine andere Arbeit zugestellt; wenn die Versäumniß aber von der Prüfungskommission als nicht genügend entschuldbar erkannt wird, dann gilt die Prüfung als nicht bestanden, und tritt alsdann die für den Fall des Nichtbestehens im §. 22 zweiter Absatz angeordnete Folge ein;

2. eine mündliche Prüfung, theils im Walde durch die dem Forstfache angehörigen Mitglieder der Prüfungskommission, theils im Zimmer.

Die Zulassung zu dem unter Ziffer 2 bezeichneten Abschnitte der Prüfung ist durch den genügenden Ausfall der unter Ziffer 1 bezeichneten Arbeit bedingt.

### Ausfall der Prüfung und Wiederholung derselben.

#### §. 22.

Nach dem Ausfalle der Prüfung wird dem Forstaccessisten entweder das Zeugniß ertheilt, daß er die Prüfung bestanden habe, wobei wegen besonderer Tüchtigkeit das Prädikat „mit Auszeichnung“ beigelegt werden kann, oder es wird ihm eröffnet, daß er die Prüfung nicht bestanden habe.

Im letzten Falle kann die Prüfung nicht vor Ablauf eines Jahres, und nur ein Mal wiederholt werden.

### Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

#### §. 23.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig werden die Artikel 6 und 7 des Gesetzes vom 18. April 1864, betreffend die Prüfung für den Forstdienst, sowie die zur Ausführung dieses Gesetzes erlassene Ministerialbekanntmachung von demselben Tage, soweit solche sich auf die Prüfung für den Forstverwaltungsdienst bezieht, außer Wirksamkeit gesetzt.

Auf diejenigen Kandidaten, welche vor diesem Tage die für die forstliche Ausbildung im §. 4 vorgeschriebene einjährige praktische Vorbereitung im Walde bereits ange-

treten haben, kommen jedoch die bisherigen Bestimmungen unverändert zur Anwendung.

§. 24.

Änderungen dieser Bekanntmachung, sowie die Genehmigung von Abweichungen von einzelnen Bestimmungen derselben in besonderen Fällen bleiben vorbehalten.

Oldenburg, 1892 Juli 19.

**Staatsministerium.**

**Departement der Finanzen.**

**Heumann.**

**Drost.**

**N<sup>o</sup>. 164.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Bestimmungen über die zollamtliche Abfertigung der zur unmittelbaren Durchfuhr durch das deutsche Zollgebiet mit der Eisenbahn bestimmten Passagiereffekten.

Oldenburg, 1892 Juli 23.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 30. vor. Monats beschlossen, den nachstehenden Bestimmungen über die zollamtliche Abfertigung der zur unmittelbaren Durchfuhr durch das deutsche Zollgebiet mit der Eisenbahn bestimmten Passagiereffekten mit der Maßgabe die Zustimmung zu ertheilen, daß diese Bestimmungen vom 15. Juli d. J. an in Geltung treten.

Oldenburg, 1892 Juli 23.

**Staatsministerium.**

**Departement der Finanzen.**

**Neumann.**

**Drost.**

## Bestimmungen

über die

zollamtliche Abfertigung der zur unmittelbaren Durchfuhr durch das deutsche Zollgebiet mit der Eisenbahn bestimmten Passagiereffekten.

Die seitens der Eisenbahnverwaltung von Ausland zu Ausland eingeschriebenen, zur unmittelbaren Durchfuhr durch das deutsche Zollgebiet bestimmten Passagiereffekten werden auf Antrag der Eisenbahnverwaltung beim Eingang an Stelle der im Eisenbahn-Zoll-Regulativ vorgeschriebenen Abfertigung dem nachstehend angeordneten Verfahren unterworfen:

1. Vom Zugführer oder dem sonstigen Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltung ist über die bezüglichen Passagiereffekten auf Grund der Gepäckarten für jedes hiernach in Betracht kommende Grenzausgangsamt ein Verzeichniß nach dem anliegenden Muster A in zweifacher Ausfertigung anzufertigen und nebst den Gepäckarten unter Vorweisung der zugehörigen Gepäckstücke dem Grenzein- gangsammt zu übergeben. Die Vorweisung erfolgt in der Regel in oder neben dem von den übrigen Gepäckstücken entleerten Wagen. Eine Ueberführung der Gepäckstücke in den Revisionsaal soll nur dann gefordert werden, wenn

Muster A.

dies im Interesse der Zollsicherheit für erforderlich erachtet wird. In den Verzeichnissen sind die zu je einem Gepäckschein gehörigen Kolli unter Beifügung der Nummer desselben sowie der Aufgabe- und Bestimmungsstation nach der Gesamtzahl und dem Gesamtbruttogewicht auf einer Zeile vorzutragen.

2. Seitens des Eingangsamts wird nach Vergleichung der Verzeichnisse mit den Gepäckarten von dem Vorhandensein der darin aufgeführten Kolli Ueberzeugung genommen; ergeben sich hierbei Differenzen, so sind die bezüglichen Vorträge in den Verzeichnissen entsprechend zu berichtigen. Demnächst werden die Gepäckstücke mit einer an geeigneter Stelle aufzuklebenden Marke versehen, welche den Vermerk trägt: „In N. N. zollamtlich zur Durchfuhr durch das Zollgebiet abgefertigt“, und ohne spezielle Revision sowie ohne Verschlussanlage dem Zugführer oder sonstigen Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltung wieder ausgefolgt. Die Verzeichnisse sind von letzterem und dem Abfertigungsbeamten unter Beisezung des Datums zu unterzeichnen und die Unikate derselben, nachdem sie mit der fortlaufenden Nummer und dem Amtsstempel versehen sind, nebst den Gepäckarten dem Eisenbahnbeamten zu übergeben. Die Eintragung der Verzeichnisse in das nach dem anliegenden Muster B zu führende Register erfolgt erst nach Schluß der Abfertigung auf Grund der beim Amt zurückbleibenden Duplikatverzeichnisse. Zur Eintragung der Verzeichnisse kann statt des vorstehend bezeichneten besonderen Registers das Begleitschein-Ausfertigungsregister benutzt werden.

3. Der Beauftragte der Eisenbahnverwaltung übernimmt durch die Unterzeichnung der Verzeichnisse in Vollmacht seiner Verwaltung die Verpflichtung, vorbehaltlich des in Ziffer 5 erörterten Ausnahmefalls, die in den Verzeichnissen aufgeführten Kolli binnen der darin bestimmten Frist uneröffnet dem bezeichneten Grenzausgangsamts zu gestellen beziehungsweise dieselben seinem Nachfolger im

2\*

Muster B.

Dienst, auf welchen damit die Pflicht der Gestellung übergeht, nebst den Begleitpapieren zuzuführen.

Werden die in den Verzeichnissen aufgeführten Kolli dem Ausgangsamt nicht gestellt, so greifen die Bestimmungen im §. 37 des Eisenbahn-Zoll-Regulativs Platz.

4. Die Gepäckstücke sind unter Uebergabe des Verzeichnisses dem darin bezeichneten Ausgangsamt vorzuführen. Dieses prüft, ob die in dem Verzeichniß vorgetragenen Kolli vorhanden sind und bescheinigt unter Beidruck des Amtssiegels den Ausgang der vorgefundenen Kolli auf dem Verzeichniß. Ergiebt sich bei der Prüfung, daß die Zahl der Kolli mit den Angaben des Verzeichnisses nicht übereinstimmt oder die vorgeschriebene Gestellungsfrist nicht eingehalten ist oder die Abgabe des Verzeichnisses beziehungsweise die Vorführung der Gepäckstücke bei einem anderen als dem im Verzeichniß genannten Grenzausgangsamt stattgefunden hat, so ist nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 33 bis 38 des Eisenbahn-Zoll-Regulativs zu verfahren.

Die Verzeichnisse sind beim Erledigungsamt durch das Begleitschein-Empfangsregister festzuhalten. Ihre Erledigung ist in der für Begleitscheine vorgeschriebenen Weise dem Ausfertigungsamt durch Erledigungsscheine nachzuweisen. Für die weitere Behandlung der erledigten Verzeichnisse kommen die Bestimmungen im §. 60 des Begleitschein-Regulativs zur Anwendung.

Das Ausfertigungsamt hat die Registervorträge auf Grund der Erledigungsscheine zu erledigen, das Register vierteljährlich abzuschließen und mit den, nach der Nummernfolge der Eintragungen geordneten Duplikatverzeichnissen an die Direktivbehörde einzusenden.

5. Sollen Gepäckstücke in Folge veränderter Bestimmung unterwegs in den freien Verkehr gesetzt werden, so sind sie behufs Vornahme der speziellen Revision einer nach §. 4 des Eisenbahn-Zoll-Regulativs zur zollamtlichen

Abfertigung des Eisenbahnverkehrs zuständigen, oder einer zur Erledigung von Begleitscheinen I befugten Amtsstelle vorzuführen.

Sollen sämtliche in dem Verzeichniß aufgeführten Kolli in den freien Verkehr treten, so hat der Eisenbahnbevollmächtigte die Kolli nebst dem Verzeichniß unter Beifügung eines entsprechenden Bemerkts dem dienstthuenden Stationsbeamten zu übergeben. Letzterer tritt durch die Unterzeichnung des Verzeichnisses in die Verpflichtung des Waarenführers mit der Verbindlichkeit ein, spätestens am nächsten Vormittag die Kolli dem zuständigen Amt zu stellen. Von diesem ist das Verzeichniß nach Maßgabe der Vorschrift unter Ziffer 4 zu erledigen.

Sollen nur einzelne Gepäckstücke in den freien Verkehr gesetzt werden, so tritt bezüglich ihrer an die Stelle des Verzeichnisses ein Auszug aus demselben. Das Verzeichniß, in welches ein von dem bisherigen und dem nunmehr eintretenden Waarenführer zu vollziehender Bemerk über die in den Auszug aufgenommenen Kolli zu setzen ist, verbleibt in den Händen des Bahnbevollmächtigten.

6. Sofern für einzelne Durchgangsstrecken weitergehende Erleichterungen oder abweichende vertragmäßige Einrichtungen bestehen, behält es hierbei sein Bewenden.

Deutsches Zollgebiet.

Bundesstaat: .....

Direktivbehörde: .....

**V e r z e i c h n i s s**

der

ohne spezielle Revision und Verschlussanlage zur Durchfuhr abgelassenen  
Passagiereffekten.

Nr. ....

Ausfertigungsamt: .....

Erledigungsamt: .....

Transportfrist bis zum ..... 189.....



### Verpflichtung des Waarenführers.

Der unterzeichnete Bevollmächtigte der ..... Eisenbahnverwaltung verpflichtet sich hierdurch, die umstehend verzeichneten Kolli vor Ablauf der Transportfrist uneröffnet dem Erledigungs-Amt zu stellen, widrigenfalls derselbe für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von den umstehend nachgewiesenen Gewichtsmengen die Haftung übernimmt.

....., den ..... 189.....

N. N.

Abgegeben an den Stationsbeamten zu ..... am .....

N. N.



### Verpflichtung des Stationsbeamten.

Der unterzeichnete Bevollmächtigte der ..... Eisenbahnverwaltung verpflichtet sich hierdurch, die umstehend verzeichneten Kolli spätestens am nächsten Vormittage uneröffnet dem ..... Amt zu ..... zu stellen; widrigenfalls derselbe für die Ent- richtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von den umstehend nachgewiesenen Gewichtsmengen die Haftung übernimmt.

....., den ..... 189.....

N. N.

Anträge und amtliche Bescheinigungen:



Lau= fende Num= mer.	Nummer des Gepäc= scheins.	Aufgabestation.	Bestimmungsstation.	Der Kollie		Bemerkungen.
				Zahl.	Brutto= gewicht.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

771

....., den .....ten ..... 189.....

(Stempel.) ..... Amt.

N. N.



# Register

über die

Ausfertigung von Verzeichnissen der ohne spezielle Revision und Verschluß-  
anlage zur Durchführung abgelassenen Passagiereffekten

des

Amtes zu

für das te Quartal 189

772



Dieses Register enthält ..... Blätter mit einer  
Schnur durchzogen, welche hier mit dem Siegel des  
Unterzeichneten angehängt ist.

....., den .....ten..... 189.....

Geführt vom .....

Mit ..... Heften Belägen zur Revision eingesendet.

....., den .....ten..... 189.....

Haupt..... Amt.



Lau- fende Num- mer.	T a g der Abfertigung.	Erledigungsamt.	T a g, an welchem		Bemerkungen.
			die Gültigkeits- frist des Verzeichnisses abläuft.	der Erledigungs- schein angefommen ist.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.

